

Thema: Intelligenter Fahrtenschreiber nach Anh. 1C Modulschulung DTCO 4.0 und andere		WICHTIGE INFORMATION !! ALLEN 57b-PRÜFERN ZUGÄNGLICH MACHEN	
Verteiler: ACD, ACN	Autor: Jes Christophersen	Datum: 04.02.2019	

Modulschulung M57B1C für intelligente Fahrtenschreiber Anhang 1C (DTCO 4.0 und andere)

Ab 15.06.2019 müssen erstmalig in der EU zugelassene Fahrzeuge, die der Fahrtenschreiberpflicht unterliegen, mit neuen, intelligenten Fahrtenschreibern der zweiten Generation n. VO(EU) 2016/799 Anhang. 1C ausgerüstet sein (siehe SI 02/2018).

Bereits ab 2. Quartal 2019 werden die ersten Hersteller beginnen, ihre Fahrzeuge mit den neuen Fahrtenschreibern auszurüsten. Somit können ab dann auch erste so ausgerüstete Fahrzeuge in den Werkstätten zur Tachoprüfung auftreten.

Welche Voraussetzungen sind generell erforderlich, um intelligente 1C-Fahrtenschreiber prüfen zu dürfen?

Gemäß VO(EG)165/2014, Kapitel IV, Artikel 22 dürfen Prüfung, Einbau und Nachprüfung von Kontrollgeräten und Fahrtenschreibern generell nur durch die von den Behörden zugelassenen Einbaubetriebe und Werkstätten durchgeführt werden. Diese müssen nach Artikel 24 über die erforderliche Ausrüstung zur Prüfung sowie über ordnungsgemäß geschultes Personal verfügen.

Zur Prüfung der neuen Fahrtenschreiber muss also die Prüftechnik erweitert bzw. erneuert werden (siehe separate SI).

Fachkräfte (Tachoprüfer) benötigen eine (ggf. zusätzliche) Schulung auf intelligente 1C-Fahrtenschreiber.

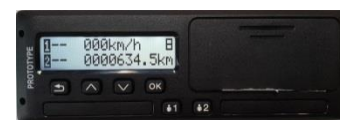
Für Prüfer, die bereits in 2019 die neuen intelligenten 1C-Fahrtenschreiber prüfen wollen, werden ab März deutschlandweit zusätzliche Modulschulungen angeboten.

Trainings-Inhalte (Auszug), Dauer 1 Tag:

- Gesetzliche Änderungen
- Überblick Anh. 1C-Geräte (DTCO 4.0, SE5000 8.0, EFAS 4.10)
- Neue Sensoren (KITAS 4.0, LESIKAR)
- GNSS-Anbindung und DSRC-Funktion
- Neue GEN2-Fahrtenschreiberkarten
- Neue Plombierung
- Neue Prüftechnik und Neuerungen bei der §57b-Prüfung



VDO DTCO 4.0



Stoneridge SE 5000 8.0



INTELLIC EFAS 4.10



KITAS 4.0

Plombierung



Neue UTP-10 NX Prüftechnik

Ist die zusätzliche Schulung für die Beantragung einer neuen Werkstattkarte vorgeschrieben?

Zur Prüfung der intelligenten Fahrtenschreiber sind **neue Werkstattkarten** der 2. Generation (GEN2) erforderlich. Mit diesen können auch die bisherigen Fahrtenschreiber (GEN1) geprüft werden. Spätestens ab Mitte März 2019 sollen abgelaufene GEN1-Karten bei Neubeantragung automatisch durch GEN2-Karten ersetzt werden. Auch die Beantragung einer GEN2-Werkstattkarte als Ersatz für eine ggf. noch gültige GEN1-Karte soll möglich sein. Details hierzu gibt das Kraftfahrtbundesamt (KBA) rechtzeitig bekannt



In Deutschland ist eine Übergangsfrist bis Juni 2021 geplant, während dieser die Erteilung von GEN2-Werkstattkarten auch ohne Nachweis einer zusätzlichen 1C-Schulung möglich sein wird. Details hierzu sind noch zu veröffentlichen.

Vorbehaltlich der Umsetzung der Übergangsregelung ist es also nicht erforderlich, sofort zusätzliche 1C-Schulungen zu besuchen, um weiterhin eine Werkstattkarte für die Prüfung der bisherigen Fahrtenschreiber zu erhalten.

HINWEIS: Prüfer mit einer bisherigen 57b-Prüfberechtigung für Kontrollgeräte nach Anhang IB dürfen keine intelligenten 1C-Fahrtenschreiber prüfen, selbst dann, wenn sie eine neue GEN2-Werkstattkarte erhalten!

Muss jeder Prüfer eine zusätzliche Schulung besuchen, um intelligente 1C-Fahrtenschreiber prüfen zu dürfen?

Die Schulung der neuen Inhalte erfolgt bei ACTIA bereits seit Ende November 2018 in den regelmäßigen gesetzlichen §57b-Schulungen (Erst- und Wiederholungsschulung). Die Berechtigung zur Prüfung der intelligenten Fahrtenschreiber nach VO (EG) 2016/799 (Anh. 1C) ist seitdem auch auf der Teilnahmeurkunde dieser Trainings ausgewiesen.

Prüfer, die zu den regulären 57b-Schulungen angemeldet sind, benötigen keine zusätzliche Schulung für Anhang 1C.

Sofern die Prüfung der neuen Fahrtenschreibergeneration zeitnah geplant oder gefordert ist, kann die Modulschulung einzelner Prüfer aber sinnvoll sein, wenn in 2019 kein regulärer 57b-Schulungsbesuch ansteht. Die Modulschulung erweitert die bestehende Prüfberechtigung, sie ersetzt aber nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgänge n. §57b StVZO. Die Teilnahme an der Modulschulung verlängert auch nicht die Ablauffristen für Wiederholungsschulungen.

Termin- und Anmeldeinfos gibt es unter www.tachoworkshop.de